

# B e s o n d e r e   V e r t r a g s b e d i n g u n g e n

## bei der Vergabe der Gebäudereinigung (BVB-U; Gebäudereinigung)

### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der Arbeiten
- § 3 Aufmaßregeln
- § 4 Nutzung von Einrichtungen, Material und Energie des Auftraggebers
- § 5 Reinigungsgeräte und -material
- § 6 Reinigungspersonal und Verwaltungsvorschriften
- § 7 Datenschutz
- § 8 Hausverbote
- § 9 Arbeitsstundennachweise
- § 10 Objektleiter / Aufsicht und
- § 11 Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitskräfte
- § 12 Leiharbeiter
- § 13 Subunternehmer
- § 14 Abnahme und Rechnungsstellung
- § 15 Preisregelung
- § 16 Haftung
- § 17 Laufzeit des Vertrages
- § 18 Kündigung
- § 19 Preise
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Konkurs
- § 22 Abtretung

### § 1 Allgemeines

1. Für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung gelten die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-U) sowie die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Anders lautende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich weder anerkannt noch Bestandteil dieses Vertrages. Die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) gelten als Dienstanweisung für die Beschaffungsstellen des Landes Hessen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen. Die BVB-U gelten nur in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung und dem Reinigungsplan, in denen Abweichungen oder besondere Auflagen aufgeführt sind, die für das einzelne Objekt gelten.
2. Gebäudereinigung im Sinne dieser Vertragsbedingungen bedeutet Reinigung der Gebäudeinnenflächen und der Einrichtungsgegenstände. Die Reinigungsarbeiten umfassen Reinigung und Pflege der Fußböden, Wand- und Deckenflächen, Möbel, Fensterbänke, Heizkörper, Türen mit Rahmen und Bekleidung, Treppengeländer, sanitäre Anlagen, Wasch- und Badeanlagen, Fahrstühle, Handläufe und Beleuchtungskörper.
3. Diese BVB gelten nur in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung und den Reinigungsplänen.

### § 2 Umfang der Arbeiten

Der Bewerber hat sich vor Abgabe des Angebotes über den Umfang der Arbeiten in den einzelnen Gebäuden und Räumlichkeiten an Ort und

Stelle zu unterrichten. Stellt der Bewerber gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen von Art und Größe des Objekts fest, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme bzw. nach erster Reinigung schriftlich geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für derartige Feststellungen der Gebäude verwaltenden Stellen.

### § 3 Aufmaßregeln

Bei der Feststellung der Fußbodenflächen bzw. der Fensterglasflächen gilt folgende Regelung:

- Die Flächen sind an Ort und Stelle auf zu messen. Die Ermittlung der Flächen an Hand von Bauplänen ist unzulässig.
- Auszugehen ist von den Innenmaßen. Zu messen ist von Wand zu Wand.
- Kleine Wandvorsprünge bzw. Aussparungen (z.B. Türschwellen, Heizkörpernischen) bis 0,10 m<sup>2</sup> Einzelgröße bleiben unberücksichtigt, d.h. sie verringern / vergrößern die Bodenfläche nicht. Die Grundflächen von Pfeilern und Säulen verringern die Bodenflächen ebenfalls nicht.
- Die durch Einbauschränke bedeckten Bodenflächen werden nicht mitgerechnet, wenn die Schränke bis zur Zimmerdecke reichen.
- Die Angaben in m<sup>2</sup> sind jeweils 2 Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden.
- Bei Treppen werden Stufenhöhe und -tiefe mit Treppenbreite und der Anzahl der Stufen multipliziert.
- Grundlage für die Abrechnung sowohl der Glasflächenreinigung als auch der Rahmenreinigung ist die Fensterfläche, berechnet aus der lichten Bauweite von Putzkante zu Putzkante, wobei etwaige Fenstersprossen unberücksichtigt bleiben. Sofern bei Fenstern keine Putzkanten vorhanden sind, ist dem reinen Glasmaß ein- schließlich Sprossen eine waagrechte und eine senkrechte Fensterrahmenbreite zuzurechnen. Für die übrigen Glasflächen ist das reine Glasmaß zugrunde zulegen. Doppelfenster sind in der Gesamtfläche zweifach zu berücksichtigen.

### § 4 Nutzung von Einrichtungen, Material und Energie des Auftraggebers

- 1 Soweit der Auftraggeber die Umkleideräume für die Reinigungskräfte und die Abstellräume für Maschinen, Geräte, Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zur Verfügung stellen kann, erfolgt dies unentgeltlich. Er übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluß gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 2 Das zur Durchführung der Reinigungs- und Pflegearbeiten notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten. **Der Anschluß von Waschmaschinen des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.**

### § 5 Reinigungsgeräte und -material

- 1 Alle zu den Gebäudereinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer.
- 2 Die Maschinen müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Die einzusetzenden Geräte müssen modernen technischen Standard aufweisen (z.B. Doppelfahreimer oder System-Wagen einschl. Wanne mit dem Nassmopp oder Breitwischgerät).
- 3 Reinigungsautomaten können unter Beachtung der Grundforderung nach Wert erhaltender Reinigung eingesetzt werden.
- 4 Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektions-Reiniger stellt der Auftragnehmer.
- 5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur einwandfreie und nicht ätzende Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel **nach Vorgabe des Auftraggebers (siehe Anlage 2)** zu verwenden. Die Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger dürfen zu keiner vermeidbaren Gesundheitsschädigung führen und sollen die Umwelt (Luft, Abwasser) möglichst gering belasten. Zur Verringerung der Abwasserbelastung ist dem Auftragnehmer insbesondere die Verwendung von Reinigungsmitteln mit Verdünnern, Kaltreinigern und Lösungsmitteln und solchen Reinigungs- und Pflegemitteln, die den späteren Einsatz von Verdünnern, Kaltreinigern und Lösungsmittel erforderlich machen, untersagt.
- 6 Desinfektionsreiniger müssen in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie oder des Bundesgesundheitsamtes aufgeführt sein.
- 7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Mittel zu benennen (Vorlage der DIN/EN-Sicherheitsdatenblätter) und auf Aufforderung zusätzlich eine Inhaltsstoffangabe (FIGR-Blätter) abzugeben. Er ist verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwandten Mittel zwecks Prüfung durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Prüfung, wenn diese ergibt, daß die von ihm verwendeten Mittel nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen und/oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten sind. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.
- 8 Der Auftraggeber behält sich - auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge - vor, die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zu untersagen oder vorzuschreiben.
- 9 Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - am Tag der letzten Reinigung - sämtliche vom ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Gebäude herauszunehmen.

## **§ 6 Reinigungspersonal und Verwaltungsvorschriften**

- 1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal zu beschäftigen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen.
- 2 Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Stellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, daß durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird.

- 3 Für die Reinigung in Krankenhäusern und für Personal in Infektionsgefährdeten Bereichen gilt § 3 BSeuchG in Verbindung mit den UVV (arbeitsmedizinische Vorsorge).
- 4 Hausverwalter oder Hausmeister, sowie deren Ehefrauen, Kinder und Eltern dürfen nicht als Mitarbeiter des Auftragnehmers in dem Reinigungsobjekt eingesetzt werden, das von dem betreffenden Hausverwalter oder Hausmeister betreut wird.
- 5 Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt sind, dürfen das Gebäude nicht betreten. Das gilt auch für Kinder der mit der Reinigung beauftragten Personen. Die Benutzung der Fernsprechanlagen ist nicht gestattet.
- 6 Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in dem zu reinigenden Gebäude gefunden werden, sofort bei der Gebäude verwaltenden Stelle abzuliefern. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
- 7 Mängel und Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen sind der Gebäude verwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden. Die Haftung des Auftraggeber wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.
- 8 Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, daß der Dienstbetrieb möglichst ungestört bleibt.

#### **§ 7 Datenschutz**

Unterlagen - Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten usw. - die sich in den Diensträumen befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutz Gesetzes und des Sozialgesetzbuches. In diesen Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene personenbezogene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Wer gegen diese Pflichten verstößt, darf vom Auftragnehmer nicht mehr zu Reinigungsarbeiten in den Objekten eingesetzt werden. Auf die Strafvorschrift des § 41 Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

#### **§ 8 Hausverbote**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräfte des Auftragnehmers des Hauses zu verweisen oder ihnen den Zutritt zum Reinigungsobjekt zu untersagen, wenn sie die Voraussetzungen von § 6 Ziffer 1 oder Ziffer 3 a bis b nicht erfüllen bzw. gegen Ziffer 4,5 und § 7 verstoßen.

#### **§ 9 Arbeitsstundennachweise**

Die Reinigungskräfte der Reinigungsunternehmen haben sich täglich in die im Objekt ausliegenden Arbeitsstundenbücher einzutragen. Die Eintragungen müssen den tatsächlichen Beginn und das tatsächliche Ende der täglichen Arbeitszeit im Objekt ausweisen und von der Reinigungskraft unterschrieben sein. Alle Eintragungen sind durch die im Objekt tätigen Reinigungskräfte persönlich vorzunehmen. Ersatzweise Eintragungen durch Aufsichtspersonen sind unzulässig. Änderungen in den Eintragungen sind so vorzunehmen, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

Die Arbeitsstundenbücher sind Eigentum der Hausverwaltung; sie dürfen durch den Auftragnehmer nicht aus dem Objekt entfernt werden. Über die Pflicht zur Eintragung hinaus hat der Auftragnehmer keine Verfügungsgewalt über die Bücher.

## **§ 10 Objektleiter / Aufsicht und Einweisung**

- 1 Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für jedes Objekt einen verantwortlichen Objektleiter namentlich zu benennen, der mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeitet. Soweit es sich um eine Person ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Der Objektleiter hat den Anweisungen und Wünschen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten, die sich auf Vertragserfüllung beziehen, Folge zu leisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben unterstützen.
- 2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch fachkundige Mitarbeiter einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen, um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen.

## **§ 11 Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitskräfte**

- 1 Sofern gemäß der Ausschreibung die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen, vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer die vereinbarte Quote an versicherungspflichtigen Stunden grundsätzlich bereits zu Beginn der Leistung zu erbringen. Mindererfüllungen während der ersten drei Monate aus im Arbeitsmarkt liegenden Gründen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 2 Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarte Quote an versicherungspflichtigen Stunden auch nach dieser Zeit nicht oder nicht voll, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag für die Zeit der Nichterfüllung nach eigenem Ermessen um bis zu 20 % kürzen.
- 3 Hat der Auftragnehmer die sofortige Meldung unterlassen, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages für die Zeit der Nichterfüllung oder - wenn die Zeit der Nichterfüllung nicht festgelegt werden kann - pauschal bis zu 15 % des Jahresauftragswertes (Ohne MwSt.) erheben; das Recht, den Rechnungsbetrag gemäß vorstehendem Absatz zu kürzen, bleibt unberührt. Der Anspruch auf Vertragserfüllung und das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 4 Bei gelegentlichen geringfügigen Unterschreitungen der Quote durch unvorhersehbaren Personenausfall ist eine Meldung an den Auftraggeber nicht erforderlich, wenn die Unterschreitung nicht länger als 3 Tage dauert.
- 5 Wird die Unterschreitung der Quote an versicherungspflichtigen Stunden durch Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung von regelmäßig im Objekt beschäftigten versicherungspflichtigen Kräften verursacht, so kann der Auftragnehmer die ausgefallenen versicherungspflichtigen Kräfte so lange durch nichtversicherungspflichtige Kräfte ersetzen, wie er aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen für die ausgefallenen Kräfte Lohnfortzahlung leisten muß. In diesen Fällen kann die Meldung an den Auftraggeber unterbleiben.

- 6 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß der Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung zum Einsatz versicherungspflichtigen Personals auch durch Einsichtnahme in die beim Auftragnehmer geführten Unterlagen, soweit sie hierüber Auskunft geben können, überprüft oder überprüfen läßt.

## **§ 12 Leiharbeiter**

Der Einsatz von Leiharbeitern ist unzulässig.

## **§ 13 Subunternehmer**

Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Subunternehmen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist bei Glasreinigungsarbeiten eine Übertragung dann zulässig, wenn

- der Betrieb des Auftragnehmers nicht auf die Glasreinigung eingerichtet ist und
- die Glasreinigung nur eine Teilleistung aus dem Vertrag darstellt und
- der Subunternehmer ein in die Handwerksrolle eingetragener Betrieb ist und
- der Anbieter die beabsichtigte Übertragung bereits im Angebot mitteilt und den vorgesehenen Subunternehmer nennt.

Der Subunternehmer gilt als Erfüllungsgehilfe i.S. des § 278 BGB.

## **§ 14 Abnahme und Rechnungsstellung**

- 1 Für den Auftraggeber stellt die Gebäude verwaltende Stelle des zu reinigenden Gebäudes fest, ob die Reinigung fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- 2 Vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten wird monatlich nachträglich (bei Glasreinigung nach jeder Reinigung) die ordnungsgemäße Ausführung der geleisteten Arbeit bescheinigt.
- 3 Der Auftragnehmer hat monatlich nachträglich eine Rechnung über die ausgeführten Reinigungsarbeiten unter Zugrundelegung der vereinbarten Festpreise zusammen mit der Bescheinigung nach Ziffer 2 einzureichen.
- 4 Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung gelten folgende Vereinbarungen:
- a) Wird das Gebäude nicht oder werden Teile eines Gebäudes nicht gereinigt, kann die Kürzung des Rechnungsbetrages aufgrund der m<sup>2</sup>-Fläche und des m<sup>2</sup>-Preises erfolgen.
  - b) Bei Schlechterfüllung gilt, daß die während des beanstandeten Zeitraumes stichprobenweise festgestellte Differenz zwischen den im Angebot eingesetzten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsleistung entspricht.  
Der Auftraggeber kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen. Sind die Reinigungsstunden vertraglich vereinbart und wurden sie nicht voll erbracht, wird die Rechnung auch dann gekürzt, wenn keine Beanstandung der Reinigungsqualität vorliegt.  
Sind keine Reinigungsstunden vereinbart oder kann die nicht Erfüllung der Reinigungsstunden nicht nachgewiesen werden, kann

eine pauschale Kürzung von mindestens 15 % des Rechnungsbetrages für den beanstandeten Zeitraum vorgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn trotz voller Erbringung der Reinigungsstunden die Reinigungsqualität den Anforderungen nicht entspricht.

c) Der Auftraggeber kann anstelle einer Kürzung des Rechnungsbetrages die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes vom Auftragnehmer zu dessen Lasten durch eine zusätzliche Reinigung außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen. In den Fällen a und b bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 11 Nr. 5b AGB- Gesetz unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nach dem BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung nach § 18 bleiben unberührt.

5 Wenn die Arbeiten zur Unterhaltsreinigung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalles, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, anteilig gekürzt. Die Rechte des Auftragnehmers gemäß §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Glasreinigung.

## **§ 15 Preisregelung**

1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Auf diese Preise wird die MwSt. in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2 Preisanpassung mittels Preisgleitklausel  
Ändert sich aufgrund eines anerkannten Tarif- oder Rahmentarifvertrages der Stundenlohn für das eingesetzte Personal nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, können Auftragnehmer bzw. Auftraggeber eine Änderung des m<sup>2</sup>-Preises verlangen. Die Änderung erfaßt jedoch nur den Anteil der Lohn- bzw. der Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

3 Preisänderungen können nur einmal jährlich gelten gemacht werden, es sei denn, bei der zweiten Änderung übersteigt die Summe der Belastungsfaktoren gemäß § 15 Ziffer 2 3 % des bisherigen tariflichen Stundenlohnsatzes.

5 Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer baulicher Instandsetzungen bzw. Renovierungsarbeiten erforderlich werden, gehören zur Unterhaltsreinigung und werden nicht besonders vergütet. Ebenso werden besondere Zuschläge bei starker Verschmutzung aus anderen Anlässen nicht gewährt. Müssen jedoch Reinigungsarbeiten aus Anlaß größerer Instandsetzungs- oder Bauarbeiten und Renovierungsarbeiten - die keine Bauabschlussarbeiten sind - durchgeführt werden, so ist ihre Bezahlung mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten vor der Ausführung schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 16 Haftung**

1 Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.  
Die Haftung umfaßt bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Gehilfen ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlage.

- 2 Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände und Bauteile werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 3 Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regreßansprüchen freizuhalten.
- 4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen.
- 5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Vermögens-, Personen- und Bearbeitungsschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung und erforderlichenfalls eine Schlüsselversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen.

#### **§ 17 Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag wird für Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

#### **§ 18 Kündigung**

- 1 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nach Ablauf des ersten Vertragsjahres jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn das Reinigungsobjekt von ihm - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt wird. Sollen nur Teile des Objekts nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des Auftragnehmers muß - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.
- 3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Der Auftragnehmer beteiligt sich an Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- Der Auftragnehmer zahlt den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozial Gesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes.
- Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmung des § 12 (Verbot von Leiharbeitsverhältnissen) bzw. er duldet solche Verstöße eines nach § 13 anerkannten Subunternehmens.
- Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
- Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein, oder es wird das Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet.

Der Auftragnehmer verstößt schwerwiegend gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen;

als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:

- Die übernommen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung wird keine Abhilfe geschaffen.
- Ein ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagtes Reinigungsverfahren wird beibehalten oder nicht zulässige Mittel werden verwendet.
- Es werden Reinigungskräfte im Reinigungsobjekt angetroffen, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt.
- Die vereinbarten Quoten an versicherungspflichtigen Stunden werden nicht erbracht.
- Im Angebot wurden falsche Erklärungen abgegeben.

4 Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief auszusprechen.

#### **§ 19 Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Anträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953, zuletzt geändert durch PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094)) in der jeweils geltenden Fassung. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Markpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten im Land Hessen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

#### **§ 20 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Bedarfstelle (BSt) bzw. deren Prozess berechnete Behörde ihren Sitz hat.

#### **§ 21 Konkurs**

Gerät ein Auftragnehmer in Konkurs oder tritt er in ein Vergleichsverfahren ein, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 22 Abtretung**

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.